

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Lübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heinr. Schramm.

Nro. 101. Freitag den 19. December 1823.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Die Erfahrung lehrt, daß der schon früher getroffenen Anordnungen ungeachtet die Krätze, und ähnlichen Haut-Krankheiten, noch sehr unter dem Volke verbreitet, ja sogar in einzelnen Orten eigentlich epidemisch sey.

Um den verderblichen Folgen dieses Uebels so sehr als möglich vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt in Gemäßheit allerhöchster Entschliessung die Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 12ten März 1813. die polizeilichen Maas-Regeln gegen die Krätze betreffend (Staats- und Reg.-Blatt 1813. S. 109.) zur Nachachtung wiederholt einzuschärfen und die Schultheissenämter aufzufordern für die Vollziehung dieser Verordnung Sorge zutragen.

Die Krätze ein ekelhaftes jedoch bei vorsichtiger Behandlung leicht zu heilendes Uebel, wird im Gegentheile unter dem verkehrten Gebrauch äusserlicher Mittel, namentlich der Salben, oft die Ursache gefährlicher Krankheiten, die sich bald früher bald später äussern.

Aus Sorge für das Wohl und die Gesundheit der Königl. Unterthanen wird daher folgendes verordnet.

- 1) Die Belehrung, worinn die Unterthanen über diese Krankheit unterrichtet, um sie zu verhüten, zur möglichsten Reinlichkeit, und wenn sie davon befallen werden, zur grössten Vorsicht bei der Heilung erinnert werden, ist unter dem Volke zu vertheilen und Allgemein bekannt zu machen. Die Schultheissenämter haben die erforderliche Anzahl dieser Belehrungen bey dem Verleger dieses Blattes zu bestellen, und auf Kosten der Gemeindefürsorge abholen zu lassen.
- 2) Die Pfarrer und Schullehrer haben darauf zu bringen, daß die ohnehin befohlne möglichste Reinlichkeit unter den Schulkindern beobachtet werde, und dieselben ins besondere nicht anders, denn wohlgewaschen in der Schule erscheinen.
- 3) Kinder, welche mit der Krätze behaftet sind, müssen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgange mit andern Kindern ausgeschlossen werden.
- 4) Den Apothekern ist verboten, die Quecksilber-Salbe und überhaupt andere, als die hienach genannten, äussern Krätze-Mittel, ohne die schriftliche Dr-

den Fällen ih
en.

Steuercommisär
ter.

mts Lübingen.

1) Johannes

gen hat dem

en Sohn, eine

im Jahr 1818.

oder der anz

che Bürgschaft

aben, so küns

Lage an auf,

ehr an, dieses

die viele von

welche mir schon

verursachten,

ukünden, dieß

Kenntniß.

nes Nagel.

Fleisch- und

e n,

823.

6 c.

3. fr. 4fl. 12fr.

9fr. 2fl. 20 fr.

ber

den

hnen 34 fr.

en 48 fr.

1 fr.

5 fr.

5 fr.

8 fr.

7 fr.

6 fr.

16 fr.

14 fr.

10 Et. 2 1/2 A...

dination eines legitimirten Arztes abzugeben.

Der Apotheker, welcher gegen dieses Verbot handelt, wird das Erstmal mit einer großen Frevel, bey dem 2ten Uebertretungsfall mit 14. Tage langem Gefängniß, bey dem 3ten Fall aber mit Verlust seines Privilegii bestraft.

Dagegen werden die Apotheker legitimirt, auch ohne ärztliche Verordnung, für Krätzkranke die einfache Salbe aus Schwefel und reinem Fett und die zu Bereitung eines scharfen Waschwassers erforderliche Schwefels leber abzugeben; sie sind jedoch verpflichtet, jedem solchen Kranken zugleich eine angemessene Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauche mit der Erinnerung zuzustellen, daß er das Äußere nicht ohne das innerliche Mittel anwenden soll.

- 5) Die Chirurgen, welche nicht zur innern Praxis legitimirt sind, haben die Kur einer Krätze, wenn sie nicht etwa bloß durch Ansteckung entstanden, und noch ganz ohne bössartigen Charakter ist, nie auf sich allein zu übernehmen, sondern wegen der sich ihnen anvertrauten mit Haut- & Ausschlägen behafteten Personen, genauen Bericht an den Oberamts-Physicus zu erstatten, und dessen Vorschriften zu befolgen und zu vollziehen.

Sie haben ferner jede Gelegenheit zu benützen, um dem Landvolke die Ueberzeugung beizubringen, daß es nur durch große Reinlichkeit vor Hautkrankheiten, und ihren bei schlechter Behandlung gefährlichen Folgen sich sichern könne.

- 6) Die Aerzte, welche bei Anwendung äußerer Mittel gegen die Krätze zu

gleich den Gebrauch zweckmäßiger innerer Mittel stets anordnen werden und insbesondere die Oberamts-Physici haben der Verminderung dieser Krankheiten vorzüglichste Aufmerksamkeit zu widmen.

Es ist ihre Obliegenheit nicht nur darüber zu wachen, daß die, wegen der Apotheker und Chirurgen ertheilten Vorschriften genau erfüllt werden, sondern auch die Chirurgen über das, was dieselben beobachtet sollen, zu unterweisen, ihnen in leichteren Fällen die persönliche Anwesenheit des Arztes nicht nothwendig wäre, auf ihre Berichte die angemessenen Vorschriften zu ertheilen, und in anderen Fällen die Kranken zu sich zu berufen, damit nicht der unbemittelte Theil der Unterthanen, aus Furcht vor den Kosten, vorzüglich wenn der Arzt zu ihnen in ein entfernteres Amtsort kommen müßte, abgehalten werde, ärztliche Hülfe zu suchen.

Die Oberamts-Physici sind ferner verbindlich, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen über dieses Uebel, dessen mindere oder größere Verbreitung und deren Ursachen zu sammeln, und die Resultate künftig von Zeit zu Zeit den Oberämtern zur weitem Beförderung an die Section des Medicinal-Wesens schriftlich zu übergeben.

- 7) Zur Heilung ganz armer mit der Krätze behafteter Personen ist, wie sich von selbst versteht, aus den hiezu bestimmten Fonds und den Gemeinde-Cassen eben die Unterstützung zu leisten, welche der Dürftige in andern Fällen zu hoffen hat. Den 15. Dec. 1823.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Lübingen.

Unter Beziehung auf diese Anordnung erhalten die Ortsvorsteher den weitern Befehl mit Beziehung der Ortschirurgen in den Schulen nachzusehen, welche und wie viele Kinder mit der Krätze behaftet sind. Nachdem dieses geschehen, sind auch die Haushaltungen zu visitiren, und die krätzigen Personen aufzuzeichnen.

Dem Oberamt ist hierauf die Zahl der im Orte befindlichen mit der Krätze behafteten Personen, (summarisch) zu berichten.

Lübingen den 18. Decbr. 1823.

K. Oberamt.

Lübingen. (Belobung.) Durch Königl. Ministerial-Befehl vom 8. bis 12. dieß erhielt die unterzeichnete Stelle den Auftrag: den beiden Schultheissen Schaal zu Pfrondorf und Rieker zu Lustnau wegen ihrer ausgezeichneten Thätigkeit bei dem Löschten des am 8. Nov. d. J. zu Pfrondorf ausgebrochenen Brandes die höchste Zufriedenheit Seiner Königl. Majestät zu erkennen zu geben auch den drey Bürgern Johannes Künstle Zimmermann, Johann Friedrich Künstle Bauer und Gottlieb Künstle ledig, sammtlich von Pfrondorf, wegen der bei dem Löschten geleisteten ausgezeichneten Dienste das verdiente Lob zu erteilen.

Den 16. Decbr. 1823.

K. Oberamt.

Lübingen. (An die Kirchen-Convente.) Nach einem schon am 24. Juni 1727. gegebenen und von Zeit zu Zeit erneuerten Befehl solle Niemand sobenannte Nachikärze — (Spinnstuben, Lichtkärze,) halten, wer nicht von dem Kirchen-Convente Erlaubniß dazu erhalten hat. Dieß

setzt voraus: daß der Kirchen-Convent nicht nur bei der Ertheilung dieser Erlaubniß mit der nöthigen Umsicht verfare, sondern auch über die von ihm gestattete Versammlungen eine besondere Aufsicht anordne, um den daraus so leicht entstehenden Unordnungen und Mißbräuchen in Zeiten zu begegnen. Nach eingezogenen Nachrichten scheint aber jenes Gesetz hier und da ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn, indeme manche Kirchen-Convente entweder bei Ertheilung der Erlaubniß zu sobenannten Spinnstuben zu Willfährig sind, oder es an der nöthigen polizeylichen Aufsicht über dieselben fehlen lassen.

Das gemeinschaftliche Oberamt ist daher veranlaßt, Jenen die Beobachtung der die Spinnstuben betreffenden Gesetze von neuem ernstlich einzuschärfen und weil bei dem Vollzuge derselben sehr viel von der Localität abhängt, sie zugleich zu Vorschlägen aufzufordern: ob und wie, nach der Localität jeder Gemeinde, diesen Versammlungen eine bessere allem Unfuge steuernde Richtung gegeben werden könnte? worauf das gemeinschaftliche Oberamt nicht anstehen wird, derley Vorschläge, wenn es sie zweckmäßig und gegen kein Gesetz anstoßend findet, jederzeit zu genehmigen.

Den 16. Decbr. 1823.

Das K. gemeinschaftl. Oberamt.

Oberamt Nürtingen.

Großbetslingen. (Oberamts Nürtingen. (Schaafswaid-Verleihung.) Die Sommer-Schaafswaide der Gemeinde Großbetslingen wird am Mittwoch den 31. dieß Monats, Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Großbetslingen auf drey Jahre verliehen werden. Sie erträgt im ersten und zweyten Jahre zu 225. und

ermäßiger in
rdnen werden
ramts-Physick
dieser Krank
merksamkeit zu
egenheit nicht
n, daß die,
nd Chirurgen
genau erfüllt
die Chirurgen
n beobachten
hnen in leich
che Anwesen
notwendig
die angemesse
eilen, und in
nken zu sich
der unbemitt
hanen, aus
vorzüglich
in ein ents
nen müßte,
che Hülfse zu
ici sind ferner
brungen und
dieses Uebel,
ffere Verbreit
zu sammeln,
g von Zeit zu
r weitern Bes
n des Medis
zu übergeben,
mit der Krätze
wie sich von
iezu bestimm
einde-Cassen
leisten, wels
rn Fällen zu
c. 1823.
Oberämter,

im dritten Jahr 200. Stück, die Liebhaber werden eingeladen mit Meister- oder Concessions-Briefen, und gemeinderäthlichen Zeugnissen über ihr Vermögen versehen, an obiger Stunde sich einzufinden.
Nürtingen, den 10. Decbr. 1823.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (Gläubiger Aufruf.) Ueber das Vermögen des für mundtrotz erklärten, Johannes Nerz von Pfrondorf, ist durch Beschluß vom 4. Decbr. der Gannnt erkannt, und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger auf

Samstag den 20. d. M.

Termin angesetzt worden. Es werden daher alle Gläubiger des Nerz aufgefordert, an gedachtem Tage, früh 9 Uhr auf dem Rathhaus in Pfrondorf entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren. Gegen die Nichterschei-nden wird am Schluß der Verhandlung der Präclusiv-Bescheid ausgesprochen werden.
Den 5. Dec. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Lübingen. (Gläubiger Aufruf.) Ueber das Vermögen des Valthas Gbhner von Nehren, ist durch Beschluß vom 2. Decbr. der Gannnt erkannt, und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger auf

Montag den 29. December

Termin angesetzt worden. Es werden daher alle Gläubiger des Gbhner aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Nehren entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie durch das gleich nach der Verhandlung

auszusprechende Präclusiv Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 8. Decbr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Rottenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen die Wittve des Mathias Haug Zollers von Thalheim, Anna Barbara, ist der Gannnt-Prozeß rechtskräftig erkannt, und es werden daher alle diejenigen, welche an dieselbe aus irgend einem Rechts-Grund eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche am

Dienstag den 20. Januar 1824.

Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus in Thalheim zu liquidiren, ihre Vorzugs-Rechte nachzuweisen, auch sich hinsichtlich eines Nachlaß oder Borg-Vergleiches zu erklären. Gegen die ausbleibende Gläubiger wird an demselben Tag der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 6. Decbr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Schuldenliquidation.) Gegen den Bierhändler Christian Friedrich Walz von Nagold, ist auf den Fall, daß bey der Schuldenliquidation kein Borg oder Nachlaß-Vergleich zu Stande kommen würde, der Gannnt Oberamtsgerichtlich erkannt.

Es werden daher alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Rechts-Grunde eine Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, am

Dienstag den 30. Decbr. d. J.

Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Rathhaus entweder in Person, oder durch rechts-gültig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und gehörig zu

liquidiren, oder solches vorher durch schriftliche Reccesse zu thun, widrigenfalls sie durch den an demselben Tage auszusprechenden Ausschluß-Bescheid, von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen würden.

Den 10. Dec. 1823.

R. Oberamtsgericht.

Hemmen dorf, Oberamtsgericht Rottenburg. (Schulden-Liquidation.) Um bey der Güterkauffchillings-Verweisung des Anton Bek, genannt Hailfinger, Bürgers und Bauers dahier, keinen seiner Gläubiger zu übergehen, sind wir durch Oberamtsgerichtliches Decret zu Vornahme der Schulden-Liquidation angewiesen worden; da wir nun hiezu Tagfarth auf Montag den 12. kommenden Monats Jan. festgesetzt haben, so ergeht an alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche an den Anton Bek zu machen haben, hiedurch die öffentliche Aufforderung an bemeldtem Tage Morgens 8 Uhr entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte auf hiesigem Rathhaus zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und sich dabei über die zu Frage kommende längere Borgfrist zu erklären, indem die Nichterscheinenden sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Den 12. Decbr. 1823.

Schultheiß
und Gemeinderath.

Sodelshausen, Oberamtsgericht Rottenburg. (Schulden-Liquidation.) Zu Auseinandersetzung des Schulden-Wesens des Weyl. Johann Michael Eberhard, gewesenen Burgers und Bauern dahier, werden wir, in Gemäßheit Oberamtsgerichtlichen Auftrags, am Mittwoch den 14. künftigen Monats Januars eine Schulden-

Liquidation vornehmen. Es ergeht daher an sämtliche Gläubiger besagten Eberhards, gegenwärtige öffentliche Vorladung, an dem anberaumten Tag Morgens 9 Uhr entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte auf hiesigem Rathhaus zu erscheinen und ihre Forderungen durch Vorlegung der Schulden-Documente zu liquidiren, indem die Nichterscheinenden die Folgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 13. Decbr. 1823.

Schultheiß
und Gemeinderath.

Neubulach, Oberamts Calw. (Schaafwaide-Verleihung.) Die hiesige Schaafwaide, welche 200 Stück erträgt, wird Mittwoch den 7. Jan. 1824. Vormittags 9 Uhr auf hiesigem Rathhaus für die Jahre 1824. an den Meistbietenden verlihen werden.

Die Liebhaber müssen sich mit Meister- oder Concessions-Briefen, auch Obrikeitlichen Aufführungs- und Vermögenszeugnissen ausweisen, wenn sie zum Aufstreich gelassen werden wollen.

Den 5. Decbr. 1823.

R. Seamtung und
Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Verkauf der Schrammischen Buchdruckerei.) Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Buchdruckerherrn Schramm dahier wird die Buchdruckerei

Samstag den 10. Jan. 1824.

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, wovon man die Liebhaber unter Beziehung auf die ausführliche Anzeige vom 21. Juli d. J. mit

dem Bemerken benachrichtiget, daß die ganze Buchdruckerei mit Ausnahme der Verlags Werke und der 3 Häuser zu 5,000 fl. aus geboten, und daß die 3 Häuser einige Tage nach dem Verkauf der Druckerei werden ver kauft werden.

Den 9. Decr. 1823.

Waisengericht.

Lübingen. Ein oder zwei Theils nehmer an Elbens Zeitung, in der Nähe des Markts wohnend, werden gesucht. Ausgeber dieses Blatts sagt — von wem.

Lübingen. (Schaafwolle Feilbie tung.) Ungefähr acht Centner deutsche, Bastard und Spanische Wolle bietet zum Verkauf an

Jacob Härtner,
Mehger Meister dahier.

Lübingen. (Güter feil.) Im Na men der Wittve des Verstorbenen Mezger Marquart dahier hat der Unterzeichnete zu verkaufen:

- 1. Mannsmads Wiesen im untern Neckarthal.
- 1. Mannsmads Wiesen im Ammerthal.
- Ungefähr 12 Viertel Acker auf dem Desterberg.

Wer Lust hat, Viertel oder halb Mor gen weise von diesen Gütern zu kaufen, kann sich melden bei

Den 15. Decbr. 1823.

Schuhmacher Obermeister
Ninkert.

Derendingen, Oberamts Lübingen. (Bürgschafts Aufkündigung.) Johannes Nagel Bauer in Derendingen hat dem Joseph Jentz, Schultheißens Sohn, eine Bürgschaft von etwa 70 fl. im Jahr 1818. geleistet. Sollte etwa einer oder der an dere Schuld Gläubiger solche Bürgschaft von mir noch in Händen haben, so kündige ich solche vom heutigen Tage an auf

und erkenne solche nicht mehr an, dieses veranlaßt mich aber auch, die viele von mir geleistete Bürgschaften welche mir schon viele häusliche Zwistigkeiten verursachten, vom heutigen Tage an aufzukündigen, dieß bringe hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Den 6. Decbr. 1823.

Johannes Nagel

Lübingen. (Logis zu vermieten.) Nicht weit vom Markt kann gleich oder bis Lichtmess ein Logis für eine kleine Haushaltung bezogen werden. Ausgeber dieses Blatts sagt wo?

Lübingen. Ebamer Käse ist wieder zu haben bei Kaufmann Arnold.

Lübingen. Bei Unterzeichnetem sind neue holländische Vollen Heringe so wie neue Stockfische angekommen, und werden zu billigen Preisen abgegeben. Ruoff.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In Lübingen.

Geborne:

Den 30. Nov. dem Buchdrucker Michelfeld der ein Mädchen.

Den 6. Dec. dem Schneider Wolf ein K. — 11. — dem Pfliegohof Küfer Knodel ein Mädchen.

Gestorbene:

Den 9. Dec. Frau Juliane Kurz, gewes. Adlerwirth starb an Lungen Entzündung, alt 67 Jahr.

— — — Magdal. Neßfuß, Mehgers nach gelas. Tochter, starb an Lungenlähmung, alt 58 Jahr.

— 10. — Heinrich Beckert Zieglers nach gelas. Tochter, starb am Nervenfieber, alt 18 Jahr, 4 Monat.

— 11. — Eva Zeyher, Weing. Ehefrau starb am Brand im Unterleib, alt 54 Jahr.

— 14. — dem Weingärt. Sinner starb ein Mädchen an Sichtern alt 8 Tag.

— 15. — Elisabetha Rißners, Tuchma chers Ehefrau, starb an der Wassersucht, alt 39 Jahr.

